

Stadtverordnung

über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen
Veranstaltungen in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBl. 2006, 243) in Verbindung mit § 2 der
Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz
vom 30. November 2006 (GVOBl. 2006, 252) ergeht folgende Verordnung:

§ 1

(Räumlicher Geltungsbereich)

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

§ 2

(Zeitlicher Geltungsbereich)

Die Verkaufsstellen in der Stadt Eutin in dem in § 1 genannten Bereich dürfen aus Anlass
der Veranstaltung „History Lights Eutin“ am Sonntag, dem 7. November 2021 in der Zeit
von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Von den Gewerbetreibenden, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind die Vor-
schriften des § 12 LöffZG (Aufsicht und Auskunft), § 13 LöffZG (Beschäftigung von Arbeit-
nehmerinnen und Arbeitnehmern) sowie insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, des Ju-
gendarbeitschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §
14 LöffZG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 08.11.2021
außer Kraft.

Eutin, 01.11.2021

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister -
Fachdienst
Öffentliche Sicherheit


Carsten Behnk